



# Jordanvirus (ToBRFV) neue Regelung als RNQP

## Binnenquarantäne / Informationen Nr. 07 vom 16.12.2024

Ab dem 01. Januar 2025 ist das Jordanvirus (ToBRFV) gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2024/2970 der Kommission vom 29.11.2024 als Geregelter Nichtquarantäneschädling (RNQP) geregelt.

Unionsgeregeltete Nicht-Quarantäneschädlinge (RNQP) sind Schädlinge, die bereits in der EU auftreten und bei Befall erhebliche wirtschaftliche Schäden verursachen können. Relevante Pflanzen müssen daher bei der Verbringung frei sein oder bestimmte Toleranzgrenzen eines Befalls dürfen nicht überschritten werden. Es sind Maßnahmen anzuwenden, mit denen sich ein Auftreten der RNQPs auf den Pflanzen verhindern lässt.

In Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 wurde ein Schwellenwert für *Solanum lycopersicum* und Hybriden und *Capsicum annuum* (außer zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, die zu einer Sorte gehören, die bekanntermaßen gegenüber dem ToBRFV resistent ist) für Gemüsepflanzgut, Gemüsevermehrungsmaterial sowie Saatgut festgelegt. Dieser ist in jedem Fall 0 Prozent.



Tomate Fruchtsymptome  
Prof. Salvatore Davino.EPPO.org

Folgende Maßnahmen müssen gem. Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 eingehalten werden:

### TEIL H - Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs auf Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial, außer Samen

<p>▼ M16</p> <p>Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV)</p>	<p><i>Solanum lycopersicum</i> L. und Hybriden davon</p>	<p>a) die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen stammen aus einem Land, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation dieses Landes nach den Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von ToBRFV befunden wurde;</p> <p>oder</p> <p>b) die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen stammen aus Saatgut, das die Anforderungen in Teil E dieses Anhangs erfüllt und unter geeigneten Hygienebedingungen gehalten wurde, um einen Befall zu verhüten.</p>
<p>▼ M16</p> <p>Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV)</p>	<p><i>Capsicum annuum</i> L., außer zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, die zu einer Sorte gehören, die bekanntermaßen gegenüber dem ToBRFV resistent ist</p>	<p>a) die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen stammen aus einem Land, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation dieses Landes nach den Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von ToBRFV befunden wurde;</p> <p>oder</p> <p>b) die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen stammen aus Saatgut, das die Anforderungen in Teil E dieses Anhangs erfüllt und unter geeigneten Hygienebedingungen gehalten wurde, um einen Befall zu verhüten.</p>

## TEIL E - Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs auf Gemüsesaatgut

<p>▼M16 Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV)</p>	<p><i>Solanum lycopersicum L.</i> und Hybriden davon</p>	<p>a) das Saatgut stammt aus einem Land, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation dieses Landes nach den Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von ToBRFV befunden wurde</p> <p>oder</p> <p>b) i) die Samen wurden amtlich oder von Unternehmern unter amtlicher Überwachung der für das ToBRFV zuständigen Behörde anhand einer repräsentativen Probe und mit geeigneten molekularen Methoden getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden;</p> <p>oder</p> <p>ii) im Fall einer Saatgutpartie, die von 30 oder weniger als 30 Mutterpflanzen stammt, wurden die Samen oder die Mutterpflanze dieser Samen amtlich oder von dem Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde anhand einer repräsentativen Probe und mit geeigneten molekularen Methoden auf das ToBRFV getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden.</p>
--	--	--

<p>▼M16 Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV)</p>	<p><i>Capsicum annuum L.</i>, außer Saatgut, dass zu einer Sorte gehört, die bekanntermaßen gegenüber dem ToBRFV resistent ist</p>	<p>a) das Saatgut stammt aus einem Land, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation dieses Landes nach den Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von ToBRFV befunden wurde</p> <p>oder</p> <p>b) i) die Samen wurden amtlich oder von Unternehmern unter amtlicher Überwachung der für das ToBRFV zuständigen Behörde anhand einer repräsentativen Probe und mit geeigneten molekularen Methoden getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden;</p> <p>oder</p> <p>ii) im Fall einer Saatgutpartie, die von 30 oder weniger als 30 Mutterpflanzen stammt, wurden die Samen oder die Mutterpflanze dieser Samen amtlich oder von dem Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde anhand einer repräsentativen Probe und mit geeigneten molekularen Methoden auf das ToBRFV getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden.</p>
--	--	--